

## Erster Nachtrag

zur

Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. IS.1690) in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird gemäß Beschluss des Magistrates vom 17. Dezember 2014 folgender

### Erster Nachtrag

zur Verordnung für die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Schotten (Taxitarif) erlassen:

#### Artikel 1

#### Änderung des § 2: Beförderungsentgelte

§ 2 Abs. 1 „Beförderungsentgelte“ erhält folgende Neufassung:

1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für eine etwaige Wartezeit und einem etwaigen Großraumtaxi-Zuschlag zusammen.

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Der Grundpreis je Fahrt beträgt   |         |
|    | täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr  | 2,50 €  |
|    | täglich von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr  | 3,00 €  |
| 2. | Der Fahrpreis pro km beträgt  |         |
|    | an Werktagen montags – freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr   | 1,80 €  |
|    | in der übrigen Zeit   | 1,90 €  |
| 3. | Wartezeit pro Stunde<br>(einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten).<br>Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. | 24,00 € |

#### Artikel 2

#### Änderung des § 3: Zuschläge

§ 3 „Zuschläge“ erhält folgende Neufassung:

- |   |        |
|---|--------|
| 1) Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei.             |        |
| Für Gepäck von 5 bis 25 kg wird je Stück ein Zuschlag erhoben von | 0,25 € |
| Für Gepäck über 25 kg wird je Stück ein Zuschlag erhoben von      | 0,50 € |
| Für lebende Tiere wird je Tier ein Zuschlag erhoben von           | 0,25 € |
| (Blindenführhunde sind frei)                                      |        |

- 2) Bei Fahrten mit Großraumtaxen, die für die Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) zugelassen sind, kommt ab der fünften Person ein Zuschlag von 2,50 € je Person hinzu, wenn mehr als vier Personen (ohne Fahrer) gleichzeitig befördert werden.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Der Erste Nachtrag zum Taxitarif tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Schotten, den 18. Dezember 2014

Schaab  
Bürgermeisterin